

**Index Rerum Et Verborum Quae In Ordinatione Provinciali Meclenb. Ibique
Annexis Privilegio De Non Appellando Et Constitutionibus De Annis 1624. 1644.
1646. 1654. & 1655. Continentur**

Rostochii: Wepplingius, [ca. 1700]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747229732>

Druck Freier  Zugang





Index rerum et verborum, quae in ordinatione provinciali Meckl. ibique annexis privilegio de non appellando et constitutionibus de anno 1624, 1644, 1646, 1654 et 1655 continentur. (aut. F. E. Kohl). Rost.

No. 16.

~~M-1188~~¹⁰

~~M-1199~~

**INDEX
RERUM ET VER-
BORUM**

QVAE

**IN ORDINATIONE PRO-
VINCIALI MECLENB.**

IBIQVE ANNEXIS

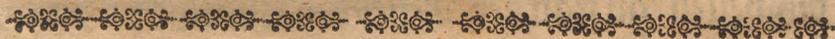
**PRIVILEGIO DE
NON APPELLANDO**

ET

CONSTITUTIONIBUS

DE ANNIS 1624. 1644. 1646. 1654. & 1655.

CONTINENTUR.



ROSTOCHII,

Typis JOH. WEPPLINGI, SER. PRINC. & ACAD. Typogr.



AVERTISSEMENTS.



Es die *§§.* durch Zahlen *distingviret* /
solche *numeri* aber in der Hoffge-
richts-Ordnung nicht befindlich; so
wird man die Mühe nehmen müssen /
entweder die *Paragraphos* nach zu
zählen, oder auch solche mit *numeriis*
zu bezeichnen.

Solte auch (2) unversehens etwas überge-
lauffen seyn / wird ein jeder die Güte haben und es
suppliren / *massen* / wohl kein *index* zu finden / der
nicht ein *Supplementum* leiden köndte.

(3.) Ist dieses noch zu erinnern / daß man
bisweilen an statt der Teutschen / Lateinsche Wör-
ter / so mehr *in usage*, genommen / doch / mit der
moderation, daß / wo es thunlich gewesen / beede
hineingebracht worden.

INDEX

INDEX.

Prior Numerus Partem: Secundus Titulum:
Tertius §. indicat.

Lit. A.

Bescheid. vid. Bescheid.

Absentia Advocati sol der Barthey zur Excusatiō nicht helfen 1. 7. §. 3.

Absolutio plenaria geschieht bißweilen in Contumaciam. 2. 8. §. 1.

Abusus sollen abgeschafft werden. 1. 3. §. 12.

Acta sollen die Assesores in den Häusern / ad facile inspiciendum,
nicht hinlegen i. 4. 9.

- - Wenn sie zur Urthel stehen / werden sie vom Protonotario
revidiret und compliret. 1. 7. §. 7.

- - Auch so dan à partibus rotuliret 2. 33. §. 1.

- - Müssen für billige Zahlung ediret werden. 2. 2. §. 1. 3. & 4.

- - Wenn sie à transmissione zurück kommen / werden sie ver-
schlossen vorgezetget und nachmahls revidiret. 2. 33. §. 3.

- - Köñen/bey Vorbescheiden/breviter recapituliret werde 1. 6. 13.

- - Wem sie ad Referendum sollen zugestellet werden. 1. 3. 6.

- - Deren Copey wird in Appellations - Sachen nach Bletter
bezahlet. 2. 1. §. 14.

- - Sollen nach insinuirten Compulsorialien dem Appellanten
abgefolgt werden 2. 2. §. 1.

- - Unter keinem Prætext zurück gehalten werden. ib. §. 2. & 3.

Actio, wie sie anzustellen. 2. 28. 1.

Actionis Cessio. 2. 6. per tot. vid. Cessio.

Actor soll forum Rei folgen. 2. 1. §. 2. vid. Kläger.

Actoris Contumacia wird refusione Expensarum gestraft. 2. 8. §. 1.

Actorum Transmissio. vid. Transmissio.

Adel / wie derselbe in seinem Gericht verfahren soll. 2. 1. §. ult.

Adjudicata werden nicht mit zum Concurs gezogen. Constitut.

de Anno 1644.

A 2

Advocat,

Advocat der nicht immatriculirt, soll sich des Advocirens enthalten. 1. 6. §. 1. & 3.

- - Soll nicht mehr Sachen annehmen/ als er abwarten kan. ibid. §. 4.

- - Ejus absentia excusiret die Parthey nicht. 2. 7. §. 3. in fin. Advocaten Ehd. 1. 18. per tot.

Advocati sollen bey den Assessoren nicht zu Tische gehen. 1. 4. 4.

- - Recusationem Judicis mit guter Manier anbringen. ib. §. 6.

- - Selbst auftreten / und keinen sonderbaren Procurator halten. i. 6. §. 7.

- - Sich der vielen Allegaten enthalten. ibid.

- - Ohne alle Condition, mit Tauff- und Zunahmen subscribiren. d. §. 7. & §. 13.

- - Sich alles Calumniirens enthalten/ sub poena remotionis. dd. §§.

- - Sollen den Armen Partheyen umsonst dienen. 1. 13. §. 1.

- - Nach ihrer Ordnung. c. 1.

- - Können/ratione officii, vord. Hoffgericht belanget werden. c. 1. §. 2.

- - Sollen wissentlich keiner Falschheit gebrauchen. 1. 18. sub. init.

- - Keine dilation zur Verzögerung suchen. citat. loc.

- - Sollen alles selbst revidiren / conferiren und. Subscribiren. c. 1.

- - De quora Litis nicht pacisciren. c. 1.

- - Der Partheyen Heimlichkeit nicht offenbahren c. 1.

- - Sollen von ihren Sachen Protocol halten. 1. 6. §. 16.

- - Ohne sonderlich Gravamen, weniger zum Auffenthalt/ nicht appelliren. 1. 18. sub fin. add. 2. 17. 12.

- - Können ob trivolum Appellationem gestrafft werden. Constitut. d. anno 1655.

- - Sollen Jährlich eine designation ihrer Sachen übergeben. 1. 6. §. 17.

- - Keinem

- - Keinem ihr Patrocinium leisten/der nicht vermuthlich eine gute Sache hat. 1. 6. §. 5. & 6.
- - Ausländische können wieder den Landes-Herrn advociren. 1. 6. §. 3. it. 2. 5. 2.
- - Auch ausländischen Partbeyen bedient seyn / nur daß sie sich der Hoffgerichts-Ordnung gemäß erzeigen. *ibid.*
- - Ihre Producta sollen ab Advocato ordinario subscribiret werden. 1. 6. §. 3.

Alienationis metus giebt ansam, arrest zu bitten. 2. 39. §. 1. in fin.

Amicabilis compositio. vid. Vorbescheid.

Appellant muß Solennia in Person præstiren. 2. 37. §. 11.

- - Hat vor diesem Caution stellen müssen. d. §. 11.
- - Muß die Appellation gebührender Zeit introduciren und prosequiren / sonst wird er in die Unkosten vertheilet und *causa remittiret*. 2. 37. §. 6.

Appellatio kan durch der Untergerichte Exception nicht gehemmet werden. 2. 2. §. 2. & 3.

- - Wird in klaren und richtigen Sachen nicht zugelassen. 2. 4. §. 6. in fin. add. 2. 38. §. 1.
- - Ist jedem Gravato erlaubet. 2. 37. 1.
- - Muß innerhalb 10. Tagen interponiret werden. d. 1. §. 2.
- - Ist nach Verlauff 10. Tagen desert. *ibid.*
- - Derselben *cognitio* gebühret *Judici ad Qvem* 2. 2. §. 2.
- - Wenn sie *justo tempore* interponiret / soll darauff *Citatio & Compulsoriales* erkandt werden. 2. 37. §. 3.
- - Muß innerhalb 6. Wochen introduciret werden *ibid.* §. 4.
- - Auch gebührend prosequiret werden. *ibid.* §. 6.
- - Wird nicht verstattet in *Criminalibus, debitis liquidis, & causis injuriarum* 2. 37. §. 8. & 10. add. *Privileg. de non appelland. pag. in ordine, 186.*
- - Sonst soll derselben freyer Lauff gelassen werden *Constitut, de Anno 1654. §. 2.*

A 3

Wenn

- - Wenn sie pro trivola erkandt / und das Urthel confirmiret / soll der Appellant mit dem Advocaten gestrafft werden. Constitut. de Anno 1655.
 - Appellations - Eyd. 1. 32.
 - Appellations - Ordnung soll strictè observiret werden. 2. 37. §. 12.
 - Armen Partheyen/ sollen die Advocaten uninsonst dienē. 1. 13. 1. & 2. 6. 1
 - - Sollen auch die Cansley Sportuln erlassen werden. 1. 13. 2.
 - - Sollen aber das Juramentum paupertatis ablegen. ibid.
 - - Bald befodert werden. 1. 1. 10. it. 2. 4. 3. it. 1. 3. 5.
 - - Ihnen wird allen Fals ex Fisco suppeditiret. 1. 13. 3.
 - - Wo sie ihre Sache gewinnen / müssen sie die Sportuln und Advocaten Gebühr bezahlen 1. 23.
 - - Wenn sie jemand ohne Ursache belangen / werden sie mit Gefängnis belegt. 1. 13. 4.
 - - Wenn sie keine Bürgen oder Pfand haben/ werden sie ad jurator. Cautionem gelassen 2. 15. 1.
 - Arrest ist regulariter verboten. 2. 39. 1.
 - - In welchen Fällen derselbe re, vel corpore zugelassen. ibid. §. 1. & 2.
 - - Soll bey eines jeden Orts Obrigkeit gesucht werden. ib. §. 2.
 - - Dessen causa ist dem supplicato zu inseriren. ibid. §. 3.
 - - Wird gehoben/wenn der arrestat caution præstiret. ib. §. ult.
 - Arrestant soll caution offeriren und eventualiter præstiren. 2. 39. §. 3.
 - Articuli, wenn sie weitläufftig oder verschiedene Punct haben/ sollen den Zeugen distinctè und deutlich/bis sie die rechte Meinung fassen/sürgelesen werden. 2. 23. §. 9. add. 2. 22. §. 1.
 - - Deren jeder Punct soll unterschiedlich beantwortet werden. citat. loc.
 - - Wie darauß/datis Positionalibus, zu respondiren. 2. 22. §. 1.
 - - Sollen in termino probationis nicht geändert werden. 2. 18. §. 3.
 - - Impertinentes &c. wie damit zu verfahren 2. 11. 2.
 - - Additionales s. declarativi, sind certis conditionib⁹ zugelassē 2. 18. §. 2.
- Defensiona..

- - Defensionales, können in probatione oder testimonio ad perpetuam reimmemoriā übergeben werden. 2. 25. §. 1.
- - Alle und jede / indistincte, sollen dem Gegentheil ad tormandum Interrogatoria zugesandt werden. 2. 23. §. 2.
- - Können loco positionaliū repetiret werden. 2. 22. §. 1.
- - Werden in Contumaciam für bekandt angenommen. ib. §. 2.
- Assessores, wer die präsentiren und salariren soll. 1. 1. §. 2.
- - Werden absqve causæ cognitione nicht cassiret. ibid. §. 3.
- - Wie sie qualificiret seyn sollen. 1. 2.
- - Wenn sie zänckisch / wie alsdenn zu verfahren. 1. 3. §. 15.
- - Sollen vom Præsident Urlaub bitten / wenn sie verreisen wollen. ibid. §. 17.
- - Nicht zugleich ausreisen. ibid. §. 18.
- - Bis auff den dritten Grad, inclusive, sich nicht verwandt seyn. 1. 2.
- - Nicht advociren/ohne in der Thrigen un eigenen Sachen. 1. 4. 3.
- - Sollen keine Negotien treiben. ibid. §. 4.
- - Nach des Römischen Reichs Rechten / und der Landesordnung richten. 1. 4. 5.
- - Nicht nach eigenen Gutdüncken urtheilen ibid.
- - Bey den Advocaten nicht zu Tische gehen. 1. 4. §. 4.
- - Der Landes Herrschafft mit Eiden und Pflichten / ohne der Lehns - Pflicht / nicht verwandt seyn. 1. 3. 1.
- Attestationum publicatio. 2. 29. 2. it. 2. 30. 1.
- Attestatorum Disputationes. 2. 29. 2. & 2. 32. §. 1.
- - Dazu wird eine zimbliche Frist/nach Belegenheit verstattet. 2. 29. §. 2.
- - Darin sollen merita causæ bestens Fleisses deduciret werden. 2. 32. 1.
- - Auch / sub poena reiectionis, die übrige documenta beygelegt werden. 2. 32. §. 1. in fine. & §. 3. ibid.
- - An deren statt können auch die Attestata, documenta, und Uhrkunde repetiret werden. 2, 32 §. 2. Advo:

Avocatio causæ, wen die fürzunehmen. 2. 7. 71
Avociret werden keine Sachen vom Hoffgericht. 1. 1. §. 4. welches
§. seq. limitiret.

B

B.

Muer-Dienste / deren Hemmung oder Bauern Verbott soll
wohl observiret werden. 2. 38. §. 1. & 5.

Bauer-Höfe / deren Wohlstand soll in Concurfu Creditorum nicht
regardiret werden. 2. 1. §. ult.

Bäume zu fällen / auff freitigen Boden / pro defendenda posses-
sione, ist gänglich verboten. 2. 41. §. 3 & 4.

Beambte gehören fürs Hoffgericht. 2. 3. §. 3. it. 2. 5 §. ult. vid. Con-
stitut. de anno. 1624. §. 3.

Bediendte am Hoffgericht sind in personalibus oneribus befreyet.
1. 14. §. 1. & 2.

- - Nicht aber in oneribus realibus. ibid.

- - Dürffen keinen Eyd als fürm Hoffgericht abstaten. c. 1.
§. 5. & 6.

- - Können nicht / als fürm Hoffgericht belanget werden.
1. 14. §. 7.

- - Wen sie andere belangen / folgen sie des beflagten forum.
ibid. §. 8.

- - Wen sie des Nachts tumultuiren / kan die Obrigkeit des
Orts sie arrêtireu / doch des Morgens extradiren. d. 1.
§. ult.

Befehl. vid. Mandat.

Beflagter soll einen Procuratorem ad Acta bestellen. 2. 7. 1.

- - So Er contumax, wird lis pro contestata angenommen.
2. 8. 1.

- - Wird ab Instantia seu. Termino, refusis expensis, absol-
viret / wen kläger ausbleibt. 2. 8. 1.

Beneficium Cessionis, wen Es concediret / befreyet von gefäng-
licher Haft. 2. 45. 1. Berich

Bericht Schreiben und Missiv, soll mit den Consiliis eingereichtet werden 2. 32. §. 6.

Bescheid / so das / so in facto richtig / definiren 2. 14. 2.

Beschleunigung der Sachen. 2. 1. 10. it. 1. 3. 5. it. 2. 3. 3.

Beweis. vid. Probatio.

Brautschuß / daß Er realiter numeriret / muß probiret werden. 2. 45. §. 6.

-- Soll mit den Zinsen bezahlet werden / wen der Man bonis cediret. ibid.

-- Dessen Landtübliche Besserung oder augmentum, cessiret / alsdan. ibid.

Bürgen / sollen zu Bezahlung Capithals und Zinsen / angehalten werden. 2. 4. 7.

Bürgschaft / darin soll sich Niemandt zu hoch etulassen. 2. 45. §. 1.

Calumnen soll ein Advocat, sub poena remotionis, unterlassen. 1. 6. §. 7. & 13.

Causæ inappellabiles, vid. Privileg. de non appell. pag. in ordine, 186. it. 2. 37. §. 8. vid. Appellatio.

Caution, muß vor der L. C. gefodert werden 2. 15. 1.

-- De Judicio ficti & Judicatum solvi, soll von Fremdbden gefodert werden. ibid.

-- Auch von denen/so im Lande immobilibus nicht geseßen. ib.

-- Wenn weder fidejussoria noch pignoratitia aufzubringen/ sol juratoria angenommen werden. 2. 15. 1.

-- Wird in klahren und richtigen Sachen / nicht attendiret ibid. §. 2.

-- Hat auch vor diesen / in puncto Arresti müssen præstiret werden. 2. 39. 3.

-- Muß offeriret werden. 2. 39. §. ult. & 2. 40. 2.

-- Ejus loco hæftet die Obligation. ibid.

B

-- Wenn

- - Wenn sie würclich præstiret / kan der Arrest relaxiret werden. 2. 39. §. ult.
- - Uber die offerirte Caution muß pars adversa gehöret werden. 2. 40. §. 2.
- - Da dieselbe von beeden Theilen offeriret / stehet in arbitrio Judicis, ob sie anzunehmen. ibid. §. 3.
- Cautio de non amplius turbando vel pignorando. 2. 41. §. ult.
- Cautio in puncto frivolæ appellationis, ist remitticet. Constit. de anno 1655.
- Cedentis Ehd. 2. 45. §. 5.
- Cedirte Güter / wie die Creditores anteriores darin zu verfahren. Constitut. d. anno 1646. §. 4. it. 2. 45. §. 6.
- Cessio Actionum. 2. 6. per. tot.
- - Ist in Criminalibus nicht vergönt / ohne den Anverwandten ibid. §. 1. & 2.
- - Jedoch mit gewisser Condition. ibid.
- - Sonst wird so wohl der Cedent als der acceptant gestrafft. ibid. §. 3.
- - In causis civilibus kan dieselbe certo modo geschehen. ibid. §. ult.
- Cessio bonorum, ist niemandt vergönt / als welcher per casus fortuitos zurück kommen. 2. 45. §. 1.
- - Bevor jemand dazu gelaßen wird / muß er persöhnlich in Judicio erscheinen / und seine Creditores auch die Schulden richtig anzeigen. ibid. §. 2.
- - Wenn dieselbe concediret / werden die Creditores per publica Proclamata citiret. ibid. §. 3.
- - So wieder selbige die Creditores nichts einzuwenden / muß der debitor alles eitlich betheuren. ibid. §. 5.
- - Hat wegen unordentlich geführten Lebens keine statt. ibid. §. 1.
- - Excludiret die Frau / ratione der Landtüblichen Besserung. 2. 45. 6.
- - Gratifi-

- Gratificiret sonst den debitorem rechtlicher massen. *ibid.* §. ult.
- Citatio, soll Judex sondersamst erkennen. 2. 1. §. 2.
- Auf derselben Insinuation, sol niemand ohne erhebliche Ursache ausbleiben. 2. 8. 1. & 2. 12. 1.
- Kan durch den Cangeley Boten / schrift- oder mündlich geschehen/wen die Partheyen in loco. 1. 10. 4. it. 2. 12. 5.
- Soll peremptoriè geschehen. 2. 12. §. ult.
- Eius causa beygefüget werden. 2. 12. 1. & 8.
- Deren beygefügetes oder Inklusum, soll bey Straff nicht davon genommen werden. 2. 12. 7.
- Citatio Edictalis, soll die Ursache / warumb / inseriret haben. 2. 12. 8.
- Wo dieselbe geschehen soll *ibid.*
- Citatus, so Er ausbleibt / wird wieder ihn in Contumaciam verfahren. 2. 1. 2.
- Commiffarii, wie sie qualificiret seta sollen. 2. 23. 1.
- Müssen keinen suspecten Ort benennen. *ibid.* §. 2.
- Die Articula, ad formandum Interrogatoria, dem Gegen- theil zusenden. *ibid.*
- Citationes an die Zeugen ergehen lassen *ibid.*
- Den Terminum nicht zu kurz setzen. *ibid.*
- Dem Examine selbst bey wohnen. *ibid.*
- Können ohne wichtige Ursache nicht recusiret werden. *ibid.* §. 5.
- Sollen auff der Zeugen Seberde acht haben. *ibid.* §. 9.
- Alles fleißig aufzeichnen / und per Notarium protocol- liren lassen. d. §. 9.
- Den Zeugen ihre Aussage wieder vorlesen / und nochmalt darüber befragen lassen. *ibid.*
- Auf des adjuncti Notarii Protocoll fleißig Acht haben / das Es dem andern conform. *ibid.*
- Der Zeugen Aussage verschweigen. *ibid.* §. 10.

- - - Protocolla fleißig collationiren lassen *ibid.*
 - - Rotulum Examinis, facta collatione, einsenden. *ibid.*
 - - in Contumaciam mit dem Beweis verfahren. *ibid.* §. II
 - - Interrogatoria generalia ex officio verfertigen. d. §. II.
 Commission soll / wen sie gebeten / erkandt werden. 2. 4. §. 7.
 - - Doch soll das / so liquid, dadurch nicht gehindert wer-
 den. *ibid.*
 Commissorium, soll zu rechter Zeit insinuiret werden. 2. 2. 2.
 Comparitio insufficiens liberiret nicht à Contumacia. 2. 7. 3.
 Compensatio hat auch gegen Fremde statt. 2. 4. 7. & 2. 39. 1.
 Compulsoriales sollen den Gerichten insinuiret werden. 2. 2. 1.
 - - Arciores, wen die zu erkennen. *ibid.*
 - - Sehen vom Ober-Richter ans Unter-Gericht. 2. 1. 14.
 Conclusion-Schriefft / soll / wen hinc inde gehandelt / sub poena
 conclusionis, beygebracht werden. 2. 32. 5.
 - - Darin sollen keine Nova seyn. *ibid.*
 Conclusionis rescissio, soll ohne wichtige Ursache nicht geschehen.
 2. 32. §. ult.
 Concursus Creditorum, wie darin / ratione prioritatis zu ver-
 fahren. *vid.* Constitut. de anno 1644.
 Concurs-Process. *vid.* Constitut. de Anno 1646.
 - - Darin soll das Urthel nicht reformiret werden / ohne/
 andern Ort / davon appelliret. *ibid.* §. 5.
 Consensu Principis firmirte Hypothec. *Vid.* Constitut. de Anno 1644
 Consilia seu Informationes, können der Conclusion-Schriefft / abs-
 que novis, adjungiret werden. 2. 32. 6.
 - - Doch soll man die Bericht-Schreiben / worauf sie extra-
 hiret / bona fide, beylegen. *ibid.*
 Continentia causæ soll observiret werden. 2. 3. 4.
 Contumacia, wie darin zu verfahren. 2. 8. per tot.
 - - Actoris, wird refusione expensarum bestrafft *ibid.* §. 1.
 Copey oder Copia, soll von den Gerichts Bedienten oder sonst
 be-

- beeidigten Personen geschrieben und collationiret werden. 1. 7. 6. it. 1. 8. 1.
- - Ohne Permission nicht ausgegeben werden. 1. 8. 1.
 - - Soll/facta collatione, mit des Protonotarii Hand subscribiret werden. 1. 7. 6.
 - - Compress, mit 24. Zeilen auf jeder Seite geschrieben werden. 2. 44. §. penult. it. 2. 1. 14.
 - - Der Originalien, soll aufcultiret apud Acta bleiben. 2. 26. §. 1. in fin.
 - - Der Producten soll der Citation oder Mandat beygefügt und bey Straff nicht davon genommen werden. 2. 12. §. 1. & 7.
- Copysten sollen fleißig seyn. 1. 9. 1.
- - Ohne Permission nicht ausreisen. ibid.
 - - Alles rein / leserlich und correct schreiben. ibid.
 - - Conferiren und da nöthig / corrigiren. ibid.
 - - Keine Substituten gebrauchen. ibid.
 - - Kein Bescheid nehmen/nöthigen zu Nutz nehmen lassen. ibid.
 - - Alles geheim halten. ibid.
 - - Niemand etwas sehen oder lesen lassen. ibid.
 - - Ohne Permission keine Copey geben. ibid.
 - - Niemand ratthen oder informiren. ibid.
 - - Alles sollicitirens sich enthalten. 1. 9. 1.
 - - Was ausgefertiget / ad Sigillandum, dem Präsident Morgens und Abends bringen. ibid.
 - - Am Sonnabend alles wieder zur Registratur legen. ibid.
 - - Was ihnen vor jeden Blate / zu schreiben / soll bezahlet werden. 2. 1. 14.

Corpora pia, habendie Priorität für allen Hypothecariis. Constitut. de Anno 1644.

Correlation wie es damit zu halten. 1. 3. §. 3.

B 3

Credi-

Creditores können mit den cedirten Gütern/ *salva cujusque prioritate*, nach Belieben schalten und walten. 2. 45. 6.

- - Müssen aber alles wohl inventiren und *cujusque ratam specificiren* lassen. *ibid.*

- - Die/so Fürstl. Consens haben/ wie sie zu consideriren und zu classificiren. *Constitut. de Anno 1644.*

- - Sollen aus den Executirten Gütern/ *pro quantitate debiti* gegen Quittung/ contentiret werden. 2. 38. §. 5.

- - Anteriores, wie dieselbe sich zu verhalten/ *ratione taxationis & venditionis* der cedirten Güter. *Vid. Constitut. d. Anno 1646. §. 4.*

- - Wie die Großväterliche den Väterlichen / und diese des Cedentis *scil. Creditoren*, vorgezogen werden. *Constitut de Anno 1646. §. ult.*

- - Anteriores können ein Stück vom Guth/ *secundum taxam* annehmen. *d. Constitut. de Anno 1646 §. 5.*

- - Posteriores, sollen nach empfangenen Meliorations-Kosten/ die/ *ante Concursum* erlangte Stück/ *sub poena emissionis* abtreten. *d. §. 5.*

Criminal-Sachen/ sollen nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung geurtheilet werden. 2. 43 §. 1.

- - Wen darin Zweifel fürfällt/ soll man von andern Rechts-gelahrten *Consilia* holen. *ibid.*

- - Wen die Unter-Gerichte darin wiederrechtlich handeln/ sollen *Acta* abgefodert / und die Sache *de novo cognosciret* werden. *ibid. §. 2.*

D Annun & interesse kan man fodern. 2. 34. 2.

- - Soll ordentlich *specificiret* werden. *ibid.*

- - Wird moderiret *ibid.*

- - Wen darüber litigiret wird / soll *summaria cognitio* erfolgen. *ibid. §. ult.*

De.

Debitor; soll zu Bezahlung Capital und Zinsen compelliret werden. 2. 4. 7.

-- Soll nicht gar spolijret / sondern ihm benötigte Kleider und Handwerkszeug gelassen werden. 2. 45. §. ult.

-- So Er mit der Cession hinterlistig handelt / wird er gestrafft. ibid.

-- Sonst wird auch wohl ein dolosus debitor, ohne Ansehen der Person/in Schuld Thurn geworffen ibid. §. 1.

Debitoris Eyd / welcher bonis cediret. ibid. §. 5. & 6.

Decreta & Relationes werden demselben zu expediren gegeben / dem merita causæ bekandt. 1. 3. §. 6. 7. 8.

Defensionales, wie Es damit zu halten. 2. 25. 1.

-- Sollen im ersten oder andern terminio, sub poena præmissis clusi beygebracht werden. 2. 7. 3.

Definitive zusprechen / wenn solches befohlen werden soll. 1. 3. 6.

Denunciant hat sich keines Verweiss zu besürchten. 1. 5. 3.

Denunciiren siehet jedem frey / doch / certo modo. ibid.

Depositio des Pfand-Geldes / wie dieselbe zu beschaffen 2. 41. 2.

Dies juridici. 2. 9. 1.

Diffamat soll die diffamation bescheinigen. 2. 13. 1.

Diffamant soll in primo termino erscheinen / und die Diffamation erweisen. ibid.

-- Wenn Er tertio citiret und nicht compariret / so wird ihm probata Citationis insinuatione, perpetuum Silentium imponiret. ibid.

-- Item, wird in expensas condemniret. d. l.

-- So Er compariret / wird der Process ordentlich fürgenommen. d. l.

Dilation, wie solche bey der Commission zu impetiriren. 2. 23. 1.

-- Quarta, soll cum Solennitate legali geschehen. ibid.

-- Deren Solennität oder Eyd 1. 28.

-- Soll nicht unnötig von den Advocaten gesucht werden 1. 18. sub initio. Dila-

Dilatorisches Einwenden soll bey Straff verinteden werden. 2. 12.
6. add. 2. 7. 2.

Directorium soll auch bey Commissionen observiret werden.
2. 23. 2.

- - - **W**em Es zu conferiren / bey Abwesenheit des Landts
Richters. 1. 4. 1.

Disputationes Attestatorum, wie es damit zu halten. 2. 32. §. 1.
& 3. seqq.

Distractio, wen dieselbe befürchtet wird / kan arrestum gesucht
werden. 2. 39. §. 1. sub fin.

Documentum Insinuationis, soll von einem immatriculirten
Notario ausgefertigt werden 1. 10. 1.

- - - **D**arin soll Zeit und Ort der Insinuation, auch wenn sie
geschehen / und was drauff geantwortet / exprimiret
werden. ibid. §. 2.

- - - **E**solchem soll völliger Glaube gegeben werden. ibid. §. 3.

- - - **B**ey ernstlicher Straffe nicht falsch darunter gehandelt
werden 2. 12. 8.

Documenta sollen der Probation oder Exception Schrift / sub
poena præclusi, beygelegt werden. 2. 32. §. 1. & 2.

Documenta und Brieffliche Urkunden / kan man / loco der Pro-
bation oder Exception-Schrift repetiren. 2. 32. §. 2. &
3 add. 2. 26. 1.

Dos. vid. Brautschaf.

Delleute. vid. Adel.

Edicial-Citation, soll die Ursache / Warum / inseriret
haben. 2. 12. 8.

- - - **W**o dieselbe geschehen soll. ibid.

Editio instrumentorum communium, 2. 26. 2.

- - - **W**er die verlanget / muß sein daranhabendes Interesse
bescheintgen. ibid.

.. Wenn dieselbe injungiret / muß das verlangte heraus
geben / oder jurato erhalten / daß Ers nicht habe / noch
dolose weggestafft. *ibid.*

Ehe-Frau. *vid.* Frau.

Einlager. 2. 4 § ult.

Einfluß soll nicht insinuiret werden. 2. 12. 7.

Erben des Notarii haben das jus Retentionis, bis sie contenti-
ret. 1. 11. §. ult.

Examen testium. *vid.* Zeugniß.

Examen ad perpetuam rei memoriam 2. 25.

Exceptiones können à Judice suppliret und erinnert werden. 2. 7. §. ult.

.. Dilatoriae oder declinatoriae, sollen ante L. C. beyge-
bracht / und darauf eventualiter lis contestiret wer-
den. 2. 7. 3. it. 2. 17. & 2. 19.

.. Wenn sie / ob generalitatem, rejiciret / so wird lis contesta-
tio eventualis, pro pura angenommen. 2. 7. 3. & 2. 19. 1.

.. Müssen / sub poena præclusi, ante L. C. opponiret werden. 2. 17. &

Exceptiones peremptoriae. 2. 21. add. 2. 4. 5. (2. 19.)

.. Wenn sie ad litem ingressum impediendum opponiret
werden sollen / muß es ante L. C. geschehen. 2. 21. §. 1.

.. Ihrer sind hauptsächlich vier. *ibid.*

.. Wenn sie in continenti erwiesen werden / so ist keine
L. C. nöthig. *ibid.*

.. Wenn wieder dieselbe pars ad versa nichts einzuwenden/
wird gleich darauf geurtheilet. 2. 21. §. 1. in fin.

.. So sie altioris indaginis, wird lis pro contestata angenom-
men. *ibid.* §. 2.

Exceptionibus kan die Sache aufgehalten werden / wenn sie
zulässig. 2. 5. 1.

Execution soll nicht removiret werden / ohne aus gewissen Ur-
sachen 2. 4. 7.

.. Wenn sie ertheilet worden / soll annoch auff 3. Wochen
Verwarnung von dem Executor geschehen. 2. 38. 1.

Ⓒ

Worin

- - - Worin dieselbe erkandt werden soll *ibid.* §. 1. & 3.
- - - Was davon zu eximiren. *ibid.* §. 2. *add.* 2. 45. §. ult.
- - Derselben sich zu wieder sehen / soll sich niemand un-
ter stehen. 2. 38. §. 6. & 7.
- - Von derselben soll man nicht den Anfang machen. 2. 39. 1.
- Executores sollen ihr Amt ungesäumt verrichten. 2. 38. §. 2. & 5.
- - Pro Executione vel immissione nicht mehr als einen
Reichsthaler/und 12. fl. Schreibgebühr fodern. *ibid.* §. 5.
- - Sollen keine Geschenck nehmen. *ibid.* §. 3.
- - Alles abgenommene fleißig annotiren. d. §. 5.
- - Die Fürsliche Aempter mit dem abgenommenen Vieh
nicht betreiben. *ibid.*
- - Alles durch tüchtige Personen taxiren lassen. *ibid.*
- - Nichts abfolgen lassen/ bevor dem Creditori annehm-
liche Mittel fürgeschlagen. *ibid.*
- - Dem Creditori, pro quantitate debiti, gegen Obitung
davon contentiren. 2. 38. 5.
- - Das Bauren-Verbot/ biß auff weitere Ordre strictè
observiren. *ibid.*
- - Die Bauren/denen der Dienst verboten/ nebst den Tag/
worin solches geschehen / auffzeichnen. *ibid.*
- - Solch Verzeichnis / dem / so die Execution erhalten/auff
verlangen austiefen. *ibid.*
- Expensæ sollen ordentlich designiret werden. 2. 34. §. 1.
- - Die zur gerichtlichen expedition nicht gehören / soll man
vorbey gehen. *ibid.*
- - Darüber soll pars adversa gehöret werden. *ibid.*
- - Sollen moderiret werden. *ibid.*
- - Wen desfalls weitere Ausführung von nöthen/ soll sum-
marische cognition erfolgen. *ibid.* §. ult.
- - Die wegen der Execution gemacht / sollen ohne mo-
deration passiret werden. 2. 38. 5.

Eyd

- Eyd des Landt-Richt. *re.* I. 15.
 -- Des vice Landt-Richters. I. 16.
 -- Fiscalis. I. 17. der Advocaten. I. 18.
 -- Protonotarii. Secretar. und Registrator. I. 19.
 -- Der Bottmeister. I. 20.
 -- Der Copijsten. I. 21. Gerichtsboten. I. 22.
 -- Der Armen. I. 23.
 -- Des Debitoris, welcher bonis cediret. 2. 45. §. 5. & 6.
 add. Juramentum.

F

F

- Actum, wie Es zu erzehlen. 2. II. §. I.
 -- So weit solches richtig / soll die Sache decidiret
 werden. 2. 14. 2.
 -- Wen darin die Partheyen nicht einig / werden sie zum
 Process. verwiesen. *ibid.* §. ult.
 De Facto soll man nichts unterfangen oder fürnehmen. 2. 40. §.
 ult. it. 2. 41. §. I. in fin. & §. 3. & 4. *ibid.*
 Falliten und deren Eheweiber / wie es damit zu halten 2. 4. §. ult.
 Falsi documenti Autor wird bestrafft. 2. 12. 8.
 Ferien, wen dieselbe anfangen. 2. 42. pr.
 -- Istis durantibus, wird nichts angenommen / nisi peri-
 culum in mora. *ibid.* §. ult.
 Fidejussor. vid. Bürge.
 Fiscal sol weder mit Worten noch Wercken bedrohet werde 1. 5. §. ult.
 -- Hat sicher Belett. *ibid.*
 -- Soll in loco Judicij sein domicilium haben. *ibid.* §. I.
 -- Die delicta fleißig erforschen. *ibid.*
 -- Gute Indicia haben / ehe Er was anfängt. 1. 5. §. 2.
 -- Die Straffen fleißig einsodern. *ibid.* §. I.
 -- Sich aller Injurien enthalten. I. 17.
 -- Auff keinerley Weise Geschenck nehmen. *ibid.*
 Fiscalis-Eyd. I. 17.

E 2

Fiscalische

Fiscalische Citationes-Edictales sollen causam inferiret haben. 2. 12. 8.
Forum des Beklagten in 18 Kläger folgen. 2. 1. 2.

Frau / hat kein jus retentionis wegen der Paraphernalien / wenn
der Man bonis cediret. 2. 45. 6.

-- Muß die Güter räumen / so bald sie / hoc casu, ihres
Brautshages halber contentiret. ibid.

-- Hat auch alsden der Landes üblichen Besserung nicht zu
gemessen. ibid.

-- Ist mit dem Falliten in gleicher Verdammnis / wenn sie
mit Banqvetiret. 2. 45. §. 1. in fin.

Frembde sollen bald befodert werden. 2. 1. 10.

-- Müssen Caution leisten / de Judicio fifti & Judicatum
solvi. 2. 15. 1.

-- Können bisweilen persöhnlich angehalten werden 2. 39. 1.

Fürstliche Bediendte / wo dieselbe zu belangen. vid. Constitut. de
an no 1624. §. 2.

G Erichts-Tage. vid. Juridic.

Gravamina, wenn sie unerheblich / werden verworffen und
causa remittiret. 2. 37. 7.

Gravaminum cognitio gebühret dem Judici ad Qvem. 2. 2. §. 2.

-- Wenn dieselbe Judici à Quo zustehet. vid. Privileg. de non
appel. pag. in ordine 189.

Gütliche Handlung soll in allen Sachen versucht werden. 2. 14. 1.

H andt und Siegel soll recognosciret oder / jurato diffitiret
werden. 2. 26. 1.

Handwercks-Man / kan gleich einem Kauffman mit seinem
Schuld-Buch probiren. 2. 27.

-- Soll / wenn Er bonis cediret / nothdurfftiges Werkzeug
behalten. 2. 45. §. ult.

-- Hat

- - Hat das jus retentionis 2. 39 §. 1. & 2.
- Hoff. Gericht/ von selbstigen sollen keine Sachen avociret werden.
i. l. 4. limitatur §. seq.
- - Soll mit Mandat- und inhibitionen nicht gehindert werden.
i. l. 4. limitatur §. seq.
- - Hat primam Instantiam zugleich. 2. 3. 3.
- Hoffgerichts-Ordnung/ wea sie publiciret. vid. Edict. so derselben vorher gesetzt.
- - Ist vom Käyser Maximilian. dem Andern / confirmiret.
ibid. §. 2.
- - Soll bey Straff und Ungnade observiret werden. ibid. §. 3.
- Hoff-Wehr/ ist von der Execution eximiret. 2. 38. 2.
- Holzfällen / zu Verthädigung seines Rechts/ ist gänzlich verboten. 2. 41. 3.
- - Dem darin zu nahe geschicht / soll sich darüber beschweren. ibid.
- - Wen solches unbefugt geschehen / so soll die omnimoda Restitutio erkandt werden. ibid.
- Hülff-Geld ist von 100. fl. Einer. 2. 44. 2.
- Hypothec, welche Consensu Principis firmiret / wird denen nudis Hypothecariis, etiam anterioribus præferret. Constitut. de anno 1644.

I

Immissio ex primo decreto, soll pro modo debiti geschehen. 2. 8. 2.

- - Ex secundo decreto, wen die vorzunehmen. ibid

Immittenti, oder / der die Immissio verrichtet / bekommt
1. Reichsthl. 12. Schilling. 2. 38. 5.

Impedimenta sollen zeitig und gebühlich notificiret werden. 2.
23. §. 5. & 6.

- - Auch rechtmäßig bescheinigt werden. ibid. §. 6.
- - Wiedrigensals das Part in expensas zu condemniren.
ibid §. 7.

- Impertinentia, wie davon zu urtheilen. 2. 11. 2.
 Informations oder Consilia, können der Conclusion-Schriſt/
 doch absqve novis, beygelegt werden. 2. 32. 6.
 Inhibition, dadurch soll dem Hoffgericht keine Verhinderung
 geschehen. 1. 1. 4. limitatur. §. seq.
 Injuriæ, ob sie leviores zu estimiren / stehet in arbitrio Judicis.
 2. 3. §. ult.
 -- Leviores, können ante L. C. durch eine declaration ge-
 hoben werden ibid.
 -- Atrociores behalten ihren ordentlichen Proceß. ibid. in fin.
 Injuriosa im Bericht fürzubringen / ist bey Wil-kühriger Straffe
 verboten. 2. 3. §. ult.
 Insinuatio Mandatorum &c. Kan durch eigene Boten verrich-
 tet werden 1. 10. 1.
 -- -- Wenn sie geschehen / soll der Insinuant Relation coram
 Notario abſtatten. ibid. §. 3.
 -- -- Kan zu mehrer Sicherheit durch einen geschwornen Ge-
 richts-Boten geschehen. ibid. §. 4.
 -- -- Muß bewiesen werden. 2. 12. 1.
 -- -- Wann jemand / daß sie geschehen / leugnet / muß Er
 solches eventualiter juramento darthun. ibid. §. 8.
 Insinuations-Document. vid. Document.
 Instantia prima soll observiret werden. 2. 3. 1.
 -- -- Ist in regard der Beamten / und anderer / so dem Unter-
 gericht nicht unterworfen / geändert ibid. §. 3.
 Instrumenta, daß sie noviter gefunden / soll Eydlich daraethan
 oder in continenti probiret werden 2. 32. §. 3. add. 2. 4. 7.
 -- -- Sollen recognosciret oder Eydlich diffinitet werden 2. 26. 1.
 -- -- Communia. vid. Editio.
 Interesse. vid. Damnum.
 Interrogatoria zu formiren / werden die Articali communiciret.
 2. 23. 2.
 -- -- Generalia

- - **W**en solches zu præstiren vom Beklagten recusiret wird/
ut in contumaciam zu verfahren und wird Beklagter
in expensas condemniret. ibid. §. 5.
 - - **W**ird in causa necessitatis per Procuratorem abgestattet.
2. 16. §. ult. sonst aber nicht vid. §. penult.
 - - **M**aß / sub pœna Condemnationis præstiret werden
von dem / der den Haupt-Eyd deferiret. 2. 28. l. seqq.
- Juramentum decisivum.** 2. 28. l.
- - **W**en solches deferiret / soll deferens das jurament. Ca-
lumniæ schweren. ibid.
 - - **D**elatum, soll præstiret oder referiret werden / sub pœna
Condemnationis. d. l.
- Juramentum dandorum & Respondendorum**, erfordert accur-
tam Responzionem. 2. 22. l.
- - **I**n Litem, wie es damit zu halten. 2. 31. §. §. un.
 - - **M**alitiæ, wird in puncto Nullitatis & Restitutionis in
Integrum gefodert. 2. 35. & 2. 36.
 - - **S**uppletorium erfordert semiplenam probationem. 2. 28. 2.
 - - **W**en solches zu erkennen und wet dazu zulassen sey d. §. 2.
- Juramentorum formulae**, inveniuntur Parte prima. ut: Calum-
niæ. Tit. 24. Malitiæ. 25. Dandorum. 26. Respondendo-
rum. 27. Quartæ dilationis. 28. Testium. 29. Medici &
Chirurgi. 30. Sportularum. 31. Appellationis. 32. Tu-
tor. & Curatorum. 33. vid. Eyd.
- Juridic**, seu Juridici dies. ordinar. & extraordinarii 2. 9. §. 1.
- Jurisdiction des Hoffgerichts**, wer darunter begriffen. 1. 14. §. 1 & 2.
- Jurisdiction - Aenderung** läßt den Arrest und Retention zu,
2. 39. §. 1. & 2.
- Jurisdiction - Defectus** causiret nullitatem. 2. 35.
- Jus Civile**, ut in diesen Landen (Mecklenb.) recept. 1. 4. 5. it: 2. 16. 2.
- - **C**ommune. dd. ll.
- Justitia** soll ohne Verzug administriret werden. 2. 39. 2.

K. Kauffman /

K

Kuffman / muß sein Handels-Buch selbst schreiben / wo
Es probiren soll 2. 27.

- - Auch data & accepta, tinglichen causam debendi consigniren. d. 1.
- - Nachmahls sein Buch Juramento confirmiren. ibid.
- Kirchen und Schulen &c. werden im Concurs allen Hypothecariis vorgelegt. Constitut. de anno 1644.
- Kläger folgt des Beklagten forum. 1. 14. 8. & 2. 1. 2.
- - Wenn er / ohne demonstrirter Ursache / ausbleibt / wird wieder ihn in Contumaciam verfahren. 2. 8. §. 1.
- - Soll seine Klage bedächtlich ansagen. 2. 5. 1.
- - Seine Versohn in primo termino legitimiren. ibid.
- - Paratus erscheinen d. 1.
- - Die Klage dergestalt anstellen / daß die Eydesleistung verhütet werde. 2. 28. 1.

Klage / wie Kläger darin zu verfahren. 2. 28. 1.

Klare und richtige Sachen / welche die sind / und wie darinz zu procediren. 2. 4. §. 5. & 6.

- - Davon wird nicht appelliret. ibid.

Kunsterfahrner / worüber er schweren soll. 2. 30.

L

Landes-Herr / wo Er zu belangen. 2. 5. 2.

Landt - Gericht / soll zu Sternberg gehalten werden. i. 1. pr.

Landt - Richter / wie Er qualificiret seyn soll. 1. 2.

- - Soll bey den Differentien / in Relation - & Correlationibus sein Judicium interponiren. 1. 3. 2.

- - Register halten über die ad referendum ausgethane Acta.

1. 3. §. 9.

- - Wenn Er ausreiset / wer alsdenn das Directorium haben soll. 1. 4. 1.

D

Soll

- • Soll ohne Ansehen der Person richten. 1. 15. 1.
- • Dessen Eyd. 1. 15.
- Libell, wenn es in gewisse Articuli abzufassen. 2. 11. 1.
- • Kan/ cæteris paribus, mutiret werden. 2. 18. 1.
- Libellus ineptus, wie damit zu verfahren / 2. 7. 3. it. 2. 11. 2.
- Libri Mercatorum. vid. Schuld. Bücher.
- Liquid - Sachen/ davon wird nicht appelliret. 2. 4. §. 5. & 6.
- Liquidum per Illiquidum nicht zu remoriren. 2. 4. 7.
- • Soll ohne einige Exception bezahlt werden. ibid.
- Lis, quando pro contestata habeatur. 2. 8. 1.
- Litis contestatio soll deutlich und klar seyn. 2. 3. 6.
- • Eventualis wird bisweilen pura. 2. 19.
- • Geschicht eventualiter, bey Opponirung der Exception:
Dilatoriæ: ibid:
- Litis - pendenz soll man observiren. 2. 3. 4.
- Locus suspectus, soll vermieden werden. 2. 27. 2.

- M.**
- M**andatū de solvendo, wird in klaren Sachen erlanbt 2. 4. 6.
 - Mandata und Inhibitiones werden zu Hemmung des Hoff-
Gerichts nicht ertheilet. 1. 1. 4. limit. §. seq.
 - Mandatorum Originalia, sollen bey der Relatione Commissarior.
bleiben. 2. 23. §. ult.
 - Majorenes können ob justam causam in Integrum restituiret
werden. 2. 36. 2.
 - Mercatorum libri. vid. Schuldbücher.
 - Merita causæ sollen in der Probation: und Exception - Schrift
bestens deduciret werden. 2. 32. 1.
 - Miethe / wo sie nicht abgetragen wird / kan der Pächter angehal-
ten werden. 2. 39. §. 1. in fin.
 - Minorenes haben das Beneficium Restitutionis in Integrum.
2. 36. 1.

Missiv,

Miffiv, soll den Confiliis beygefügt werden. 2. 32. 6.
Moderatio Expenfarum. vid. Expensæ.

N.

- N**otarii sollen immatriculiret seyn/ nemblich beyhm Hoff-
gericht. 1. 11. §. 1. & 2. 23. §. 5.
Auch ehrlichen Wandels. 1. 11. §. 1.
Müssen Protocolla etlicher Actuum produciren wenn sie
unbekandt. ibid.
Werden in Eyd genommen/wenn sie Matriculam bekom-
men, c. l. §. 2.
Die nicht immatriculiret/deren Instrumenta sollen nicht
angenommen werden. d. l.
Sollen der Constitution Maximil. I. nachleben. i. 11. §. 7.
Dahin sehen / daß Copey und Original conform. d. l.
Eorum Relatio, junctis testibus, ist gültig. 1. 10. 4.
Müssen rein und leserlich schreiben. 1. 11. 2.
Der Zeugen ipsissima verba aufschreiben. ibid.
Verschwiegen seyn und nichts offenbahren. c. l.
Wenn sie sterben/ sollen ihre Protocoll auff dem Rath-
Hause verwahret werden. c. l.
Sollen keine Instrument verfertigen / so wieder die
Appellations - Ordnung. 2. 37. §. ult.
Ihre Erben haben das Jus retentionis, biß sie contenti-
ret. 1. 11. §. ult.
Notarii adjuncti. 2. 23. §. 9. & 10. it. 2. 24. in fin.
Nova, die in der Conclusion, sollen im Urthel nicht attendiret
werden. 2. 32. 5.
Nullität, abseiten der Partheyen/ sol der Richter verhüten. 2. 7. §. ult.
-- Woraus dieselbe zu demonstrieren. 2. 35.
Nullitatis deductio soll inner 6. Wochen geschehen. 2. 35. §. un-
Bevor dieselbe angenommen wird/ muß das Jurament
Malitiæ præstiret werden. ibid.

D 2

Wenn

-- Wenn dieselbe frivole geschicht / wird der Querulant in expensas condemniret. c. 1.

O.
Obligation haffet bißweilen / loco Cautionis 2. 15. 2.
Onera Personalia & Realia. vid. 1. 14. §. 1. & 2.

Originalia sollen à part gebunden / und in Judicio verwahret / auch darüber eine Recognitio, dem sie gehören / ertheilet werden. 1. 7. 3.

-- Können in Copia auscultata beyhm Gericht bleiben. 2. 26. 1.

Originalia Mandatorum, werden der Relationi Commissario- rum beygelegt. 2. 23. §. ult.

P.
Pacht soll entrichtet / oder es kan der Pächter angehalten werden. 2. 39. §. 1. in fin.

Papier soll auff den dritten Theil gebrochen werden. 2. 44. §. ult.

Paraphernal-Güter werden nicht confidertret / wen der Mann bonis cediret. 2. 45. 6.

Pares Curiaë. 2. 5. §. 2.

Partheyen können sich der Schriftlichen Handlung begeben. 2. 32. §. 2. & 3.

Loco Probationis & Exceptionis die documenta re- petiren. ibid.

Wen sie in facto nicht eintg / wird die Sache zum Pro- cess. verwiesen. 2. 14. §. ult.

Sollen ihre impedimenta den Commissariis, Segenthell und Zeugen notificiren. 2. 23. 7.

Peinliche Sachen. 2. 43. vid. Criminal.

Periculum in mora, wird auch in Vacanz und ferien confide- riret. 2. 41. §. ult.

Petitum wie solches zu formiren. 2. 11. §. 1.

Pfanden soll man nicht alles Vieh / sondern nur etliches. 2. 41. §. 1.
Pfand.

Pfandgeld/wen es erlegt/sol das Gepfändte restituiret werden. d. l.

Ben solches nicht wil bezahlet werden/ kan der Pignorans das Vieh verkauffen/ sich daran erholen/ und den Rest/ dem Pignorato zustellen/ oder bey Betrugung im Gericht deponiren. c. l. §. 2.

Pfandung / dazu soll niemand Ursache geben. 2. 41. §. 1.

Selbige ist verächt / wen das Vieh übertritt und Schaden thut. ibid.

Ben sie unrechtmäßig / kan pignoratus sich darüber beschweren. c. l. §. ult.

Gegen-Pfandung ist verboten. 2. 41. §. 1. in fin. Pignoratio. vid. Pfandung.

Poenatemerè litigantium & jurantium. 2. 16. 6.

Positionales, wie damit zu verfahren. 2. 22. 1.

Sollen / ob Contumaciam des Gegentheils für bekandt angenommen werden. c. l. §. 2.

Können auch in puncto defensionalium & Reconventionis gebraucht werden. d. l. §. ult.

Positionalium loco, können die Articuli repetiret werden. c. l. §. 1. sub init.

ad Positionales soll singulariter singulis purè & simpliciter geantwortet werden c. l.

Ben sie unterschiedliche capita begreifen / so wird dingvendò darauff geantwortet. d. §. 1. in fin.

Possession zu defendiren / des falls sol nichts thätliches fürgenommen werden. 2. 41 §. 3. & 4.

Possessio momentanea seu litigiosa. 2. 4. §. 4.

Präsident. vid. Landrichter.

Præsumtionen probiren öftters / defectu testium. 2. 23. 1.

Priorität in Concurfu. vid. Constitut. de anno 1644.

Privilegirte Sachen. vid. Summarische.

Probation zu führen / dazu soll gewisse Zeit benennet werden. 2. 1. 7. add. Zeugnis.

D 3

.. Dieselbe

- Dieselbe soll fürgenommen werden / wenn lis contesti-
ret und punctus Responſionum ausgeführet. 2. 29. §. 1.
Wird auch öftters in contumaciam fürgenommen 2. 23. 11.
Soll in beſtintem terminis geſchehen. 2. 29. 1.
-- Muß nicht verabsäumet werden / sonst wird in contuma-
ciam verfahren. ibid.
-- Wenn dieselbe von beeden Theilen geſchehen / wird die
Publicatio Atteſtatorum erlanct / und alsdan die
Probation- und Exception-Schrift beygebracht. 2. 29.
2. add. 2. 1. 8.
Probationis loco können die documenta repetiret werden. 2. 32.
§. 2. & 3.
Proceß soll in Schrifften nicht verſtattet werden / wens geringe
Sachen betrifft / oder die auff klare Brieff und Siegel/
oder sonst auff den Augenschein beruhen. 2. 1. §. 4. & 5.
-- Soll/so bald möglich/ seine Endſchaft erreichen. ib. §. 10.
-- Fürſichtig dirigiret werden. ibid. §. 1.
-- Nicht remoriret werden. 2. 7. §.
Proclamata ergehen in Concurs und Cessione honorum; 2. 45. 3.
Procurator soll sich in primo termino legitimiren oder sub cau-
tione rati compariren. 2. 7. 1.
-- Sonst im folgenden termino seine Vollmacht beybringen.
ibid.
-- Wenn er sich etumahl eingelassen / muß er continuiren. 2. 12. 6.
Procurator ad Acta soll beſtellet werden. 2. 7. 1.
Procuratores ſollen in ihrer Ordnung ſtehen. 2. 9. ibi: in novis.
it. in præfixis.
-- Ihre Sachen pro re nata vortragen. ibid.
-- Bey Straff eines Gold-Bülden / in thren Sachen an-
ruffen. 2. 9. ibi: in Contumac.
-- Sollen bekandte / redliche und der Rechten erfahrne ſeyn.
1. 6. §. 11. & 12.
Können

- Können zugleich advociren. *ibid.* §. 13.
- Sollen nebst dem Advocato subscribiren. d. 1.
- In der Subscription anzeigen / wenn sie zugleich in der Sache advociren. *eod.* §. 13.
- Ihre Protocolla von den Sachen / darin sie bedient / richtig halten. 1. 6. 16.
- Alle Jahr eine Designation ihrer Sachen darin sie bedient / übergeben. *ibid.* §. 17.
- Producent er Zeugen / muß die Unkosten tragen. 2. 27.
- Producta. *vid.* *Schriften.*
- Promotoriales, wie solche zu ertheilen. 2. 3. 2.
- Sollen nicht communiciret werden. *ibid.*
- Prorogatio termini kan dupliciret werden. 2. 32. 4.
- Protocoll soll gehalten werden. 2. 1. §. 1. & 11.
- Was der Gerichts-Schreiber dafür zu fodern. *ibid.* §. 13.
- Protocolla sollen fleißig collationiret werden. 1. 23. §. 5. & 10.
- Der Notarien / wie es damit zu halten. 1. 11. §. 3. in fin. cū seqq.
- Protonotarius soll zugleich Registrator seyn. 1. 3. 3. & 1. 7. 1.
- Alles ordentlich registriren. 1. 7. §. 1.
- In unterschiedenen Sachen nicht bloß auff die Nahmen sehen. *ibid.* §. 2.
- Den Punctum Supplicationis zugleich anmercken. *ibid.*
- Soll niemand die Acta sehen lassen. 1. 7. 4.
- Auch wanns nötig protocolliren. 1. 8. 3.
- Protonotarius primarius. 1. 8. §. ult.
- Publicatio attestationum, wie es damit zu halten. 2. 29. 2. & 2. 30. 1.
- Der Urthel / geschieht nicht / bevor das Geld dafür erleget. 2. 44. §. die Taxa.
- Punctus. *vid.* Rubric.
- Punctus supplicationis soll von dem Registrator mit angemerckt werden. 1. 7. 2.

Q. Qvan-

Quantitas appellabilis. 2. 37. 9.
Quartæ dilationis juramentum. 1. 28.

Quartal-Gericht. 1. 1. §. 7.

Quitung, wen und wie sie von der Execution befreye. 2. 4. 7.

Recapitulatio Actorum soll brevissime geschehen. 1. 6. 13.

Recess, sollen verständlich / kurz und ohne weilläufftig
repetiren der acten seyn. 1. 6. 13. it: 2. 9. 2.

Recht/ soll ohne ansehen der Person administriret werden. 2. 1. §. 1.

Rechts-Tage. vid. Juridic.

Reconventio soll bey der L. C. angestellet werden. 2. 20. §. 1.

- - Wird simultaneo processu geführet. ibid. §. 2.

- - Hat in etlichen Sachen nicht statt/sondern muß per mo-
dum conventionis angestellet werden d. 1. §. ult.

- - Läßt positionales zu. 2. 22. §. ult.

Recusatio Judicis, wie man sich dabey zuverhalten. 1. 4. 6.

Referent. it: Referiren wie damit zu verfahren. 1. 3. 6. & 7. cum seqq.
ad Referendum sollen die älteste und privilegirte Sachen besor-
dert werden. ibid. §. 5.

Registrator, soll in unterschiedenen Sachen nicht bloß auff die
Nahmen sehen. 1. 7. 2.

- - Uber die verschickte Acta eine richtige Verzeichniss halten.
1. 7. 8. vide plura sub voce Protonotarius.

Registratur soll nach dem Alphabet eingerichtet werden. 1. 7. 4.

Relation, wie es damit zu halten. 1. 3. §. 3. & 4. seqq.

- - Soll von dem Referenten unterschrieben werden. 1. 4. 8.

- - Der Gerichts - Boten / wird völlig geglaubet. 1. 10. 4.

- - Der Notarien / junctis testibus, ist gültig. ibid.

Reprobatio muß genau observiret werden / sonst die Probatio
in Contumaciam publiciret wird. 2. 29. 1.

Rescissio

Rescissio Conclusionis. vid. lit. C.

Respectus personarum soll im Gericht verhütet werden. 2. 1. §. 1.

Responsiones singulares. 2. 22.

Restitutio. in Integrum haben die Minorenes. 2. 36. 1.

- - Ob justam causam auch die Majorenes. ibid. §. 2.

- - Muß absque ulla Exceptione, in 6. Wochen gesucht werden. ibid. §. 3. it. constitut. de anno 1624. §. ult.

- - Bevor solche erkandt wird / muß das Juramentum Malitiæ præstiret werden. 2. 36. §. 3.

- - Erfodert in specie, læsionis probationem. ibid.

- - Wird abgeschlagen / wen keine læsio vorhanden / und Implorant in Expensas condemniret. ibid.

- - Kan mit dem beneficio nullitatis cumuliret werden. 2. 36. 4.

- - Wen dieselbe ergriffen / kan man zur Appellation nicht schreiten. ibid.

Restitutio omnimoda, wen dieselbe zu erkennen. 2. 41. §. 3.

Retentionis jus, wird einem Handwercks-Mann / ratione der gefertigten arbeit / wie auch andern / pro re nata, zugestanden. 2. 39. §. 1. & 2

- - Solches kan die Frau / ratione Paraphernalium nicht prætendiren / wen der Mann bonis cediret. 2. 45. 6.

Reversales werden allegiret. 2. 4. §. ult.

Ritterschafft oder Edelleute / wie sie in ihrem Gericht zu verfahren. 2. 1. §. ult.

Römischen-Reichs gemeine Rechte. 1. 4. §. 5. & 2. 16. 2

- - Solle nebst der Landes-Ordnung observiret werden. 1. 4. 5.

Rotulatio Actorum. 2. 33.

- - Dieselbe soll in einem dazu angesehen terminio geschehen. ibid. §. 1.

- - Was dafür zu bezahlen. vid. Constitut. de anno 1624. §. 6.

Rotulatione facta, werden die Acta ad referendum außgethan / oder auch transmittiret. 2. 33. §. 1. & 2.

Ⓔ

Rubric

Rubric, soll nicht general seyn / sondern mit terminis juridicis specificiret werden. i. 6. 9.

- - Muß exprimiren / wer Kläger / Beklagter / und Interveni- nient sey. ibid. §. 10.

- - Den punctum principale & incidentem bezeichnen. d. 1.

- - Soll die Alte Titulatur behalten / und die Nahmen der Veränderten Persohnen anzeigen. d. 1.

Sch. Schrift. vid. Schrift.

Schaden. vid. Damnum.

Schrift / so schmäfft / soll ab actis verworffen werden. i. 6. 7.

- - Soll leserlich / geheftet / auch collationiret / übergeben werden. i. 6. §. 8. & 14. it. 2. 44. §. ult.

- - Mit terminis juridicis rubriciret werden. i. 6. 9.

- - Ohne Condition subscribiret werden. i. 6. 7. & 13.

Schriften oder Producta, sollen in duplo übergeben werden. i. 6. 14.

- - Müssen / bey Straffe / gleichlautend seyn. ibid.

Schriftlicher Handlung können die Partheyen sich begeben / und loco Probationis & Exception. die documenta repetiren. 2. 32. §. 2. & 3.

Schuld-Bücher. 2. 27.

- - Sollen mit des Kaufmans eigener Handt geschrieben seyn. 2. 27. §. un.

- - Data & accepta, auch causam debendi consigniret, zeta- gen. ibid.

- - Widrigen falls probiren sie nicht weiter als sonst eine Privat-Schrift. ibid. pr.

- - Wen die darin gezeichnete Schuld vom debitore, unter- schrieben / so probiren sie plenariè. ibid.

- - Können juramento confirmiret werden / wen deren Re- quisita verhanden. d. 1.

- - Wen

- - **Wenn sie beschworen / machen sie plenam fidem obgleich der debitor nicht unterschrieben. d. l.**
- - **Dagegen bleiben dennoch dem debitori seine Exceptiones. d. l. in fin.**
- Schuld. Thurm / darin werden die vorsehliche debitores geworffen. 2. 45. §. 1. sub fin.**
- Scriptura privata, derselben wird kein Glaube gegeben. 2. 27. §. un. sub init.**
- Secretarii, wie sie qualificiret seyn sollen. 1. 8. 1.**
 - - **Müssen in der Extension, extra decretum, nichts immisciren. ibid.**
 - - **Sollen alles geheim halten / nichts sehen oder lesen lassen. 1. 8. 1.**
 - - **Keine Copeyen ausgeben / ohne permission. ibid.**
 - - **Niemand informiren oder rathen. d. l.**
 - - **Den Tax nicht verhöhen. d. l.**
 - - **Kein Geschenk nehmen / oder ihnen zu Nutz nehmen lassen. d. l. add. 1. 19.**
- Separatio bonorum. vid. Constitut. de Anno 1646. §. penult. & ultimo.**
- Sequestratio, wird nicht leicht erlandt. 2. 40. 1.**
 - - **Wenn sie ex officio erlandt / wie alsd an ratione Im- & mobilium. zu verfahren. ibid.**
 - - **Dagegen kan Cautio angenommen werden / wen pars adversa vorher darüber gehöret. d. l. §. 2.**
 - - **Wenn utraqve pars Caution offeriret / wird darüber Summariè cognosciret. d. l. §. 3.**
- Stempel / wer solches in Verwahrung haben soll. 1. 3. II.**
- Sigillum wird à partibus cognosciret wen die Acta à transmissione zurück kommen. 2. 33. §. 3.**
- Sigilla & manus. vid. Hand und Siegel.**
- Siegelung soll ins Landt Richters Hause. geschehen. 1. 10. §. ult. Solennia.**

- Solennia, Appellationis aus Cammer-Bericht / sollen in P
 sohn præstiret werden. 2. 37. §. II. add. 2. 16. §. 8. & 9.
- Spolia / darüber soll summariter cognosciret werden. 2. 4. 3.
- Sportuln oder Tax der ausgefertigten Sachen. 2. 44.
- Die nicht taxiret / stehen zu des Gerichts Ermäßigung.
 ibid. §. 2.
- Sollen berechnet werden. 1. 3. 14.
- Straffe / wohin sie gelegt werden soll. 1. 3. 14.
- Wenn sie remittiret / wer alsdenn die Unkosten tragen
 soll. 1. 5. §. 3. in fin.
- Sollen vom Fiscal fleißig eingefodert werden. ibid. §. 1.
- Müssen berechnet werden. 1. 3. 14.
- Subscription der Advocaten / soll mit Lauff- und Zu-Nahmen
 geschehen. 1. 6. 13.
- Soll pure und ohne Condition geschehen. ibid.
- Summa appellabilis, ist 2000. Güld. Reich. vid. Privileg. de non
 appell pag. in ord. 185.
- Summarische Sachen. 2. 4. §. 3.
- Sollen Summariter tractiret werden. ibid. §. 1. & 2.
- Wie im Utergericht damit zu verfahren. 2. 1. §. 4. 5. 6. sqq.
- Supplicata und Schriften sollen in duplo übergeben werden. 2. 12. 1.
- Supplicationes extrajudiciales sollen nicht angenommen werden.
 2. 10. 1.
- Wer dieselben wieder die Verordnung subscribiret ist
 straffällig. d 1 §. 2.
- Sind / auff gewisse art vergönt. ibid. §. 1. & 3.
- Suspicio contra Judicem kan modeste angezeigt werden. 1. 4. 6.
- Tax, soll durch tüchtige Personen geschehen. 2. 38. 5.
- Der cedirten Güter. vid. Constitut. de anno 1646.
- Der gerichtlichen Erkändnissen. 2. 44.
- Temere litigantes, sind zu bestraffen. 2. 16. 6.

Terminus

Terminus angustus ist zu verhüten. 2. 23. 2.

- - Circumductus. 2. 8. §. ult.

- - Peremptorius, wird in richtigen Sachen zum Beweis an-
gesetzt. 2. 4. 6.

- - Ordinis, ist unterschiedlich / insgemein aber 3. Wochen
2. 12. §. 1. 2. 3. 4. & 5.

- - Neglectus, soll demonstrirte Ursachen haben. 2. 8. 1.

Termini prorogatio, kan dupliret werden. 2. 32. 4.

Terminum soll man nicht zu kurz sehen. 2. 23. 2. item 2. 12. 2.

à Termino wird Beklagter absolviret / wen Kläger ausbleibt.
refusus expensis. 2. 8. 1. infin.

Testes. vid. Zeugen.

Thätigkeit soll sich niemand unterstehen. 2. 41. §. 1. infin. it. 2. 40. §. ult.

Transmissio Actorum soll ohne wichtige Ursache nicht geschehen;
1. 7. 8. it. 2. 33. 2.

- - Soll Sumtibus petentis geschehen. 2. 32. 2.

- - Derselben Unkosten sollen proportionabiliter eingetheilt
werden / nehmlich / wen unterschiedliche Sachen ver-
schickt werden. 1. 7. 8.

- - Die desfalls ausgefertigte Missiv soll den Partheyen ohne
Unterschrift gezeigt werden. 2. 33. 2.

- - Wen dieselbe erkandt / schreibet der Registrator an die
Juristen Facultät / und bittet anzuzeigen / was sie pro
studio bekommen. 1. 7. 8.

- - Was desfalls impendiret / soll bey Eröffnung der Urtheil
den Partheyen / auff Begehren / gezeigt werden. ibid.

Turbatio, darwieder kan man fodern Caution zu præstiren.
2. 41. §. ult.

V Enditio der cedirten Güter / wie es damit zuhalten, vid.
Constitut. de anno 1646. §. 4.

Verhinderung, vid. Impedimenta.

Ⓔ

Urkunden/

- Urkunden / Brieff und Siegel. 2. 26. 11
- - Sollen in Copia beym Gericht bleiben. *ibid.*
 - - Vom Protonotario aufcutiret werden. d. 1.
- Uagehorsam. *vid.* Contumacia.
- Unkosten / trägt Producent der Zeugen. 2. 24.
- - Und Impetrant der Transmissio- Actorum 2. 32. 2.
 - - Wenn dieselbe nach proportion einzuthellen. 1. 7. 8.
 - - Sollen erkattet werden / *wen terminus præfixus negligiret.* 2. 8. 1.
- Unordentlich Leben meritiret kein beneficium. 2. 45. §. 1.
- Unter-Gerichte sollen mit tüchtigen Leuten besetzt werden. 2. 1. §. 1.
- - Den Process. fürsichtig dirigiren. 2. 1. §. 1.
 - - Richtige Protocolla halten. *ibid.*
 - - Mit Fleiß die gültliche Handlung pflegen. *ibid.* §. 3.
 - - Die Urtheil in Schrifften verfassen. *ibid.* §. 15.
- Unwissenheit / *ratione Fatalium, Mandatorum, Sententiæ &c.*
soll eidlich behauptet werden. *Constitut. de ao 1624 §. 5.*
- Vorbefehde/dabey soll die gültliche Handlung versucht werde. 2. 1. 3.
- - Sollen/in allen Sachen/anfänglich/ex officio zur Güte/angesezt werden. 2. 14. 1.
 - - Können auch auff der Partheyen Anhalten verordnet werden. *ibid.*
 - - Sollen nicht zur Verzögerung geschehen. *ibid.* add. 2. 4. 7.
 - - Dabey soll alle Weitläufftigkeit im recessiren vermieden werden. 2. 9. 2. add. 1. 6. 13.
- Vota, wie die Assesores sich habey zuverhalten. 1. 4. 7.
- - Sollen nicht pertinaciter defendiret werden. *ibid.*
 - - Soll niemand eliminiren. d. 1. §. 8.
- Urtheil/sol nachgesehen werden/rhe Es publiciret wird. 1. 3. 10.
- - Von dem Verfasser unterschrieben seyn. 1. 4. 8.
 - - Nicht vorher eliminiret werden. *ibid.*
 - - Soll in Schrifften verfaßt seyn. 2. 1. 15.
 - - Beym Gericht verwahret bleiben. *ibid.*
 - - Nicht publiciret werden/ bevor die Gebühr erleget. 2. 44. §. 2. *ibi: die Taxa.*
- - Wie

- • Wie demselben/à tempore publicationis, zu geleben. 2. 38. 1.
 - • Wenn es Auswärtig eingeholet / sollen die Partheyen
das Sigillum der verschlossenen Acten recognosciren/
und Acta revidiren. 2. 33. §. 3.
 - • Was dafür bezahlet/soll den Partheyen specificiret wer-
den. ibid :
 - • Das in Concurs-Sachen gesprochen/soll in Appellations-
Instanz nicht reformiret werden / als an dem Ort/
davon appelliret. Constitut. d. anno 1646. §. 5. in fin.
- Uxor. vid. Frau.

W.
Arbeit / derselben sollen sich die Advocati und Procura-
tores befeistigen. 2. 32. 1.

Weiber vid. Frau.

Wissenschaft / daß man die nicht gehabt / scil. de Mandatis, sen-
tentia, und dergleichen soll Erdlich dargethan werden.
Constitut. de anno 1624. §. 5.

Wittwen und Waisen sollen bald besodert werden 1. 3. 5. &
2. 1. 10. it. 7. 4. 3.

Z.
Zeugen / sollen auff einen Zulänglichen Terminum citiret
werden. 2. 23. 2.

• • Derselben ipsissima verba müssen observiret und proto-
colliret werden. 1. 11. 3. it. 2. 23. 9.

• • Ihnen soll der Eyd / womit sie dem Producenten etwa
verhaftet / erlassen werden. 2. 23. 3.

• • Ihnen soll alles / was sie deponiret / de novo fürgelesen
werden. ibid. §. 9.

• • Auff deren Seberde soll man Acht haben. d. §. 91

• • Sollen nothdürfftige Zehrung haben. d. 1. §. 3.

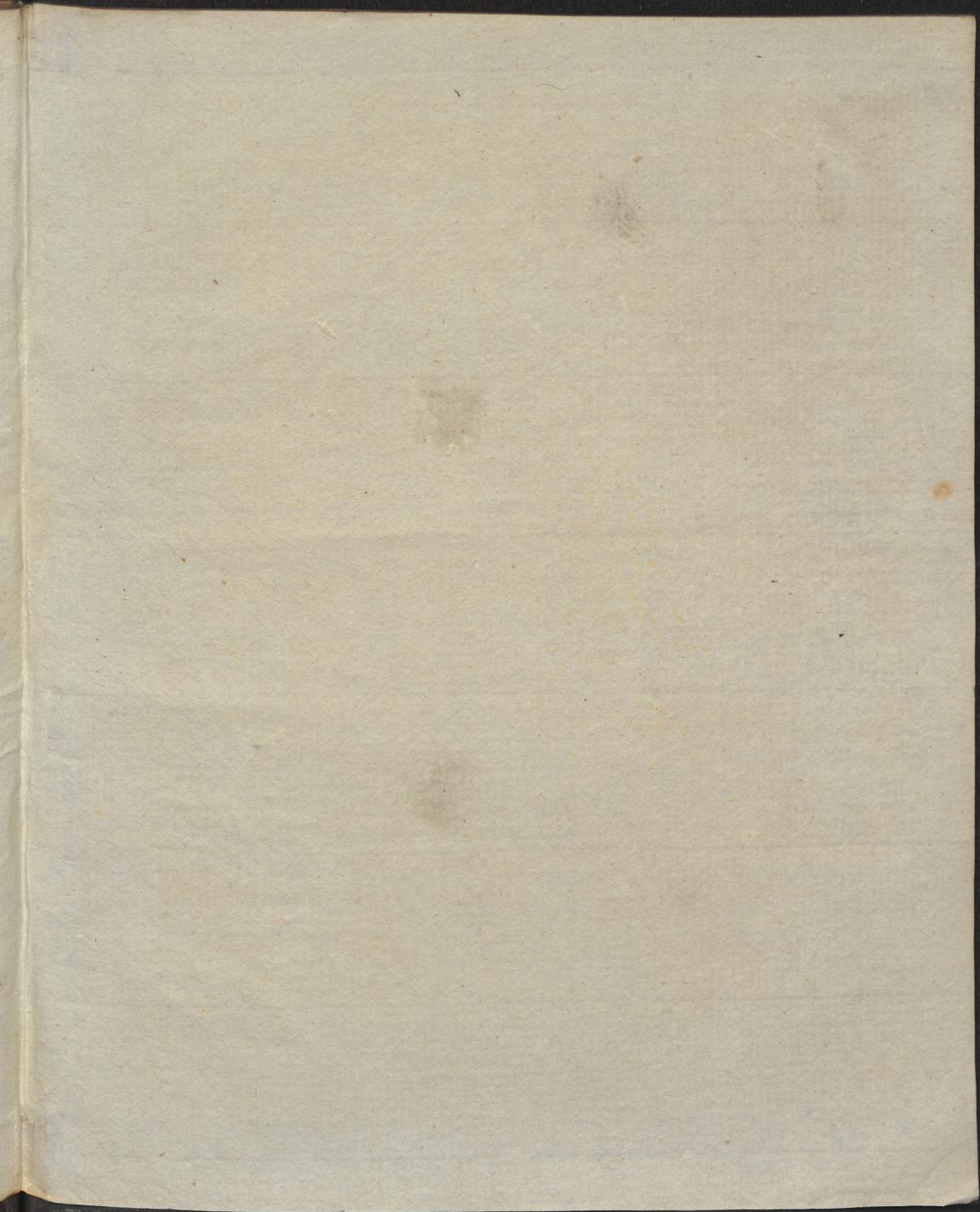
• • Wenn sie alt / schwache oder fürnehme Leute / und der
Weg weit / soll ihnen Fuhre gegeben werden. d. §. 3.

• • Sollen den Zeugen-Eyd vorher ablegen / ehe sie in reus
præsentem gehen, ibid: §. 12.

• • Wenn

- .. Wenn sie aufferhalb Landes / wie es alsdann mit dem Examine zu halten. 2. 24. per tot.
- .. Der sie produciret / muß die Kosten tragen. ibid.
- Deren Auswertigen Examini kan die andere Parthey ihre Notarios adjungiren. d. l. in fin.
- .. Ob auch andere / didicitis attestacionibus , produciret werden können. 2. 30. §. 1. & 2.
- Deren Aussage soll verschwiegen werden. 2. 27. 10.
- Zeugniß kan auch per Instrumenta , Documenta oder Præsumtionen geschehen. 2. 32. 1.
- Kan in contumaciam auffgenommen und Interrogatoria ex officio formiret werden. 2. 23. §. 11.
- Wird auch öftters in Contumaciam publiciret. 2. 29. 1.
- Zeugnis/ Examen s. Probatio , ad perpetuam rei memoriam, wie solches zu admittiren 2. 25. 1.
- Der solches als künfftiger Beklagter suchet / übergibt articulos defensionales ibid.
- Wenn es der Kläger suchet / wird er nicht leicht damit gehöret / ohne in gewissen Fällen. ibid. §. 2. & 3
- .. Die Ursachen warumb solches gesucht wird / muß Kläger erweisen. 2. 25. 3.
- .. Dasselbe ist erloschen / wenn Kläger seine Klage in Jahresfrist nicht anstellet / oder keine prorogation suchet. ibid. §. 4.
- .. Wen solches vorzunehmen / muß pars adversa citiret werden / ad videndum jurare testes, & dandum Interrogatoria d. l. §. 1.
- Soll verschlossen im Bericht bleiben / bis die Klage angestellet worden. ibid.
- Zinse oder Miethe / wo die nicht abgetragen wird / kan der Zinsman oder Pächter angehalten werden. 2. 39. §. 1. in fin.
- Zinsen sollen / in Concursu , nebst dem Capitthal völlig gezahlet werden. Constitut. de anno 1646. §. 2. add. 2. 4. 7.
- .. Werden nach Verlauff eines gewissen termini, niemand gut gethan. d. Constitut. d. anno. 1646. §. 5. in medio.

FINIS, S. L. & G. T.





- - Hat das jus retentionis 2. 39
Hoff. Gericht/ von selbigen sollen keine

I. I. 4. limitatur §. 5. seqq.

- - Soll mit Mandat- und inhibi-
den. I. I. 4. limitatur §. seq.

- - Hat primam Instantiam zu
Hoffgerichte-Ordnung/ wra sie publ-
ben vorher gesetzet.

- - Ist vom Käyser Maximilian.
ibid. §. 2.

- - Soll bey Straff und Ungnade
Hoff-Wehr/ ist von der Execution exi-
Holzfällen/ zu Berthädigung seines
boten. 2. 41. 3.

- - Dem darin zu nahe geschie-
schweren. ibid.

- - - - - Wen solches unbefugt gesche-
Restitutio erkandt werden.

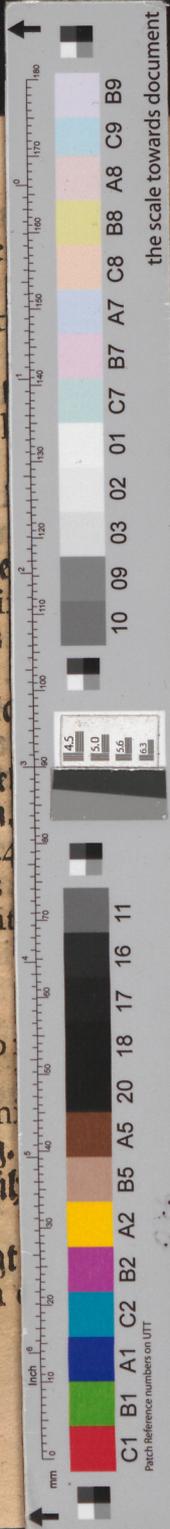
Hälff-Geld ist von 100. fl. Einer. 2. 44
Hypothec, welche Consensu Principis
Hypothecariis, etiam ant
stitut. de anno 1644.

Immissio ex primo decreto, soll pro
- - Ex secundo decreto, wen
Immittenti, oder / der die Imm
1. Reichsthl. 12. Schilling.
Impedimenta sollen zeitig und gebüh-
23. §. 5. & 6.

- - Auch rechtmäßig bescheinigt

- - Wiedrigensfalls das Part in
ibid §. 7.

3



ociret werden.
gehindert wer
Edict. so dersel
confirmiret.
werden. ibid. §. 3.
gänglich ver-
darüber be-
die omnimoda
rd denen nudis
raferiret. Con.
geschehen. 2. 8. 2.
omen. ibid
btet / bekombt
iret werden. 2.
d. §. 6.
condemniren.
Imper-